

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HeavyLog Transport & Logistik GmbH

insbesondere für
Transporte, Lagerei, Kraneinsätze, Ein- und Ausbringungen,
Bergungsarbeiten sowie Arbeitsbühnen und Staplerbeistellung

1. Allgemeines:

- 1.1 Sämtliche Leistungen der HeavyLog Transport & Logistik GmbH – im folgenden kurz "HEAVYLOG" genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) veröffentlicht www.heavylog.at. Mit diesen AGB auch nur in einzelnen Punkten in Widerspruch stehende AGB von Auftraggebern (AG) gelten nur, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) genügt zur weiteren Geltung dieser AGB die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.
- 1.2 Die von HEAVYLOG geleisteten Einsätze erfolgen entweder in Form von Beistellung oder Frachtvertrag. Als Beistellung wird die Überlassung eines Gerätes mit und ohne Bedienungspersonal an den AG zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition bezeichnet. Den bei Beistellung bzw. Vertragsabschluss dargelegten Bedien- und Warnhinweisen ist vollinhaltlich nachzukommen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten. Ein Frachtvertrag liegt vor, sofern HEAVYLOG beauftragt ist, mittels Gerät samt Bedienungspersonal nach eigener Weisung und Disposition Arbeiten (Leistungen) durchzuführen.

2. Auftragserteilung:

- 2.1 Alle Angebote der HEAVYLOG sind freibleibend und haben – sofern nicht anders angegeben – eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Angebote der HEAVYLOG können nur in ihrer Gesamtheit angenommen werden. Die Annahme lediglich von Teilleistungen aus Angeboten ist unzulässig. Mangels gegenseitiger Vereinbarung ist der AG auch zur Annahme von Teilleistungen der HEAVYLOG, sofern diese vom Arbeitsablauf und technisch möglich sind, verpflichtet.
- 2.2 Ein Vertrag kommt aufgrund der schriftlichen (auch per Fax oder per e-mail) Annahme durch HEAVYLOG zustande. HEAVYLOG behält sich das Recht vor, ein Angebot auf Vertragsannahme aus technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen.
- 2.3 Der AG hat HEAVYLOG nach Annahme des Angebotes durch diese eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Angebotsannahme (auch per Fax oder als pdf-Datei per e-mail) zu übersenden. Mit Übersendung der Auftragsbestätigung erklärt der AG, die unter www.heavylog.at veröffentlichten und/oder die im Vorfeld des Vertragsabschlusses durch HEAVYLOG übermittelten AGB vollinhaltlich und

uneingeschränkt zu akzeptieren, und bestätigt, dass der Absender über eine entsprechende Handlungsvollmacht verfügt. Das diesbezügliche Original ist über Aufforderung der HEAVYLOG per Post nachzusenden.

- 2.4 Auftragsänderungen und Nebenvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch HEAVYLOG und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Zusatzaufträge, die zusätzlich verrechnet werden. Für nachträglich erteilte Zusatzaufträge gelten diese AGB ebenso. Für telefonische oder mündliche Auskünfte ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung übernimmt HEAVYLOG keine Gewähr.

3. Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Bevollmächtigung:

- 3.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden allfällige für die Leistungsabwicklung notwendige behördliche Genehmigungen von HEAVYLOG für den AG auf dessen Gefahr und Risiko eingeholt. **Der AG erteilt HEAVYLOG diesbezüglich ausdrücklich eine Vollmacht für sämtliche mit dem konkreten Auftrag verbundenen erforderlichen Handlungen gegenüber den zuständigen Behörden.** Über Ersuchen der HEAVYLOG hat der AG auch eine gesonderte, erforderliche Vollmacht firmenmäßig zu unterfertigen.
- 3.2. Sofern im Angebot nicht anders festgehalten, liegt der Preiskalkulation des Angebotes ein Standardbehördenantrag ohne Auflagenerteilung zugrunde. Behördlich vorgeschriebene Auflagen wie z.B. Abstellkosten auf öffentlichem Gut, Anzahl von Begleitfahrzeugen und Sicherheitskräften etc. sind in der Preisgestaltung des Angebotes nicht enthalten. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand für HEAVYLOG führen, werden gesondert verrechnet. HEAVYLOG gibt - soweit möglich - auf Anfrage des AG Art und Umfang der üblichen erforderlichen Genehmigungen bekannt.
- 3.3 Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht HEAVYLOG ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu. Während anhängiger behördlicher Verfahren sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer der behördlichen Verfahren. Für den Fall, dass behördliche Genehmigungen trotz entsprechender Antragstellung nicht erteilt werden, werden Schadenersatzansprüche des AG ausdrücklich im Umfang des Punktes 8. ausgeschlossen.

4. Preise:

- 4.1 Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, des Kranstandplatzes etc.

bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen.

- 4.2 Die infolge von Einholung von behördlichen Genehmigungen anfallenden Barauslagen werden von HEAVYLOG zusätzlich verrechnet. Gleiches gilt für Mehraufwand aus einer zeitlichen Verzögerung in der Auftragsabwicklung, die nicht von HEAVYLOG zu vertreten ist. Änderungen des Leistungsumfanges, Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Vorschreibungen von behördlichen Auflagen führen zu einer entsprechenden Nachverrechnung; dies auch bei allenfalls vereinbarten Pauschalpreisen. HEAVYLOG ist berechtigt, ihre Preise anzupassen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des AG abweichen.

5. Auftragsdurchführung:

- 5.1 Der AG darf dem Personal der HEAVYLOG ohne Zustimmung der Geschäftsleitung der HEAVYLOG keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von nicht der HEAVYLOG zurechenbaren Personen Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG; dies gilt insbesondere für Schäden, die daraus entstehen, dass die Ein- und Ausbringpartie, ein Kranführer oder LKW-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhält, und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen (z.B. Kranbewegungen mit Hilfe eines Einweisers bei mangelnder Sicht, Handlungen des Anschlägers oder Baustellenkoordinators. Einweisungen des LKW oder Kranfahrers etc.).
- 5.2 Der AG hat die entsprechenden Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besondere Eigenschaften der zu bewegenden oder zu transportierenden Güter jeweils bei der Auftragserteilung verbindlich und vollständig anzugeben. Angaben, die auf Veranlassung des AG von einem Dritten erfolgen, werden dem AG zugeordnet. Verstößt der AG gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht, ist er verpflichtet, HEAVYLOG hinsichtlich aller ihr erwachsenden Schäden und Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.3 Der AG hat das Transport- bzw. Hebe- oder Bergungsgut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zu halten und sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Eigenschaften der Einzelteile, sowie des Zufahrtweges und des Einsatzortes eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten.
- 5.4 Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften, die zur Leistungsdurchführung bzw. Kranaufstellung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und

Tragfähigkeit des Kranaufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte, die zur Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offen gelegt werden.

- 5.5 Dem AG obliegen sämtliche Maßnahmen zur etwaigen Eignungsprüfung und hat auch die Kosten statischer Berechnungen hieraus zu tragen. Über Anfrage werden von HEAVYLOG diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt gegeben.

6. Leistungsverzug:

- 6.1 Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist HEAVYLOG berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten zu verrechnen.
- 6.2 Verzögert sich hingegen die Leistung der HEAVYLOG aus Gründen, die in ihrer Sphäre gelegen sind, hat der AG eine Nachfrist von zumindest 3 Wochen zu setzen und HEAVYLOG vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des AG können auf HEAVYLOG nur dann übertragen werden, sofern HEAVYLOG nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach aufmerksam gemacht wurde. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden im Umfang des Punktes 8. ausgeschlossen.
- 6.3 Solange der AG mit Zahlungen an HEAVYLOG, auch aus anderen Aufträgen, im Rückstand ist oder eine zur Erfüllung des Auftrages erforderliche Handlung unterlässt, ist HEAVYLOG berechtigt, ihrerseits ihre Leistung zurückzuhalten.

7. Rücktritt vom Vertrag:

- 7.1 Ein Rücktritt des AG ist entweder (i) bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes oder (ii) wenn HEAVYLOG den Verzug mit ihren Erfüllungspflichten zu vertreten hat zulässig und die vom AG mit eingeschriebenem Brief zu setzende Nachfrist von 3 Wochen verstrichen ist.
- 7.2 Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen, oder es ist eine Schädigung von Sachen und/der Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich, so ist HEAVYLOG unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den AG, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung allenfalls vereinbarter Fristen und zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.
- 7.3 Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht von HEAVYLOG vertreten sind, wie z.B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingte Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von Transport oder Hebegut u.ä. gehen auch bei allenfalls vereinbarten Pauschalaufträgen zu Lasten des

AG und führen zur Hemmung allenfalls vereinbarter Fristen und zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

- 7.4 In den Fällen der Punkte 7.2 und 7.3 ist HEAVYLOG berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart – dem AG gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet.
- 7.5 Bei Eintritt von Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des AG oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen, jeweils zwischen Vertragsabschluss und Auftragsdurchführung, ist HEAVYLOG berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 7.6 HEAVYLOG ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AG oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens des AG die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen anteilig fällig.

8. Haftung und Gewährleistung:

- 8.1 Haftungs- und Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der AG allfällige durch die Leistung von HEAVYLOG verursachte Mängel oder Schäden unverzüglich schriftlich (auch per Fax oder per e-mail) bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten des Mangel bzw. Schadens zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Mängel bzw. Schäden sind der HEAVYLOG schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der betreffenden Leistung bekannt zu geben. **Erfolgt diese Mängelrüge bzw. Schadensbekanntgabe nicht fristgerecht, gilt dies als Abnahme der von HEAVYLOG erbrachten Leistungen und stehen dem AG gegenüber der HEAVYLOG keine Ansprüche zu.**
- 8.2 Alle Schadenersatzansprüche gegenüber HEAVYLOG aus welchem Grund immer, insbesondere aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug, Verschulden vor oder bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Rechtshandlung oder aus einem anderen Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn nicht der AG beweist, dass der Schaden von HEAVYLOG oder ihr zuzurechnenden Gehilfen infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens verursacht wurde (ausgenommen sind Personenschäden).
- 8.3 HEAVYLOG haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt und auch nicht für (Mangel-)Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen.
- 8.4 Im Übrigen ist die Haftung der HEAVYLOG auf einen Betrag von EUR 50.000,-- beschränkt.
- 8.5 Vom AG beigestellte Einweiser, Anschläger, Koordinatoren und sonstiges Personal gelten ebenso nicht als Gehilfen von HEAVYLOG wie vom AG bzw. tatsächlich vom

Polier, Baustellenleiter oder Partieführer eingesetztes Personal. HEAVYLOG haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen, zu denen sie nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.

- 8.6 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass für Kranhebearbeiten eine Kranhakenlastversicherung abzuschließen ist. HEAVYLOG deckt über Wunsch und auf Rechnung des AG eine derartige Transport- bzw. Hebegutversicherung ein. Sofern der AG eine derartige Versicherung selbst abschließt, ist er verpflichtet, mit dem jeweiligen Versicherer eine Vereinbarung zu treffen, die HEAVYLOG von Regressansprüchen frei hält (Regressverzicht). Jedenfalls hat der AG einen allfälligen, über einen Betrag von EUR 50.000,-- hinausgehenden Wert der zu hebenden und transportierenden Güter der HEAVYLOG offen zu legen und schriftlich bekannt zu geben. Die Nichtangabe oder falsche Angabe von Werten bzw. Unterlassung einer Versicherungseindeckung führt zu einem Mitverschulden des AG.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung. HEAVYLOG erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtungen nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Rückabwicklung des Auftrages (Rückzahlung des bezahlten Entgelts) innerhalb von vier Wochen ab Reklamation. Der AG hat der HEAVYLOG eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlenden zu setzen. Der AG verzichtet auf die Einrede des nicht (gehörig) erfüllten Vertrages.

9. Zahlung, Aufrechnungsverbot, Erfüllungsort, Zahlungsverzug und Storno:

- 9.1 Rechnungen der HEAVYLOG sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt als eingegangen, wenn HEAVYLOG über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- 9.2. Zahlungen des AG werden auf die jeweils älteste Verbindlichkeit angerechnet. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von aufgelaufenen Kosten, Spesen, und Verzugszinsen verrechnet.
- 9.3 Dem AG steht kein Aufrechnungsrecht gegenüber den Forderungen der HEAVYLOG zu, es sei denn, dass seine Forderungen zum Zeitpunkt der Aufrechnung von HEAVYLOG schriftlich anerkannt oder bereits rechtskräftig festgestellt wurden. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 9.4 Zahlungs- und Erfüllungsort für den AG und für HEAVYLOG der Sitz der HEAVYLOG.
- 9.5 Ist der AG mit der Zahlung oder einer sonstigen, von ihm zur Auftragsdurchführung erbringenden Leistung in Verzug, so kann HEAVYLOG
- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Erfüllungsfrist in Anspruch nehmen,
 - die gesamten oder noch offene Auftragsentgelt sofort fällig stellen,

- Verzugszinsen von 12 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % pro Jahr, verrechnen,
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
- Mahnspesen in Rechnung stellen, und zwar pauschal EUR 20,00 pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,00, sowie
- den Ersatz von Betreibungs- und Einbringungskosten für ein Inkassobüro verlangen, dessen Kosten AG bis zu den in der Verordnung BGBl 1996/141 in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat.

9.6 Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn der HEAVYLOG den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist der AG verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 10 % der Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 1.500,-- der HEAVYLOG zu ersetzen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel:

- 10.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und HEAVYLOG ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 10.2 **Für Streitigkeiten zwischen dem AG und HEAVYLOG über das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieser AGB oder über deren Rechtswirkungen sowie über Verträge, denen diese AGB zugrunde liegen, wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte für Wien-Innere Stadt vereinbart. HEAVYLOG ist berechtigt, beim für den Geschäftssitz oder für eine Niederlassung des AG zuständigen Gerichts zu klagen.**
- 10.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder anfechtbar sein sollten bzw. werden, oder falls dieser Vertrag Lücken enthält oder solche entstehen sollten, wird dadurch die Wirksamkeit in den übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner dieses Vertrages die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Transportbedingungen

1. Sofern die gegenständlichen AGB nichts anderes bestimmen, werden die von HEAVYLOG durchgeführten Transporte gemäß den CMR abgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Lohnfuhrverträge, die nicht den CMR unterliegen. Der Lohnfuhrauftrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der AN dem AG ein bemanntes Fahrzeug zu beliebiger Ladung und

Weisung des Auftraggebers zur Verfügung u stellen hat. Von den CMR abweichende Bestimmungen dieser AGB gehen den CMR allerdings vor.

2. Es ist Sache des AG den Frachtführer bei Auftragserteilung spätestens bei Übergabe ausdrücklich auf die Gefährlichkeit des Transportgutes hinzuweisen. Die Übergabe einer Information an den Fahrer hierzu reicht nicht aus.
3. Sofern der AG gemäß Art. 12 CMR den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut an einen anderen als im Frachtbrief angegebenen Empfänger abzuliefern ist, sind die daraus entstehenden Kosten jedenfalls der HEAVYLOG zu ersetzen. Die Ausführung von derartigen Weisungen muss zum Zeitpunkt des Zugangs möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Frachtführers hemmen, noch den Absender des Empfängers anderer Sendungen schädigen; die Weisungen dürfen ferner nicht zu einer Teilung der Sendung führen.
4. Ein Transport gilt als abgeschlossen, sofern dieser am Empfängerort eintrifft. Allfällige am Empfängerort durchgeführte Kranarbeiten fallen unter die sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einlagerung und Verwahrung

Für die im Zuge der Leistungsabwicklung notwendige Einlagerung und Verwahrung von Gütern, insbesondere bei Berggut, gelten die bei HEAVYLOG aufliegenden Entgelte. Im Fall der Versicherungsabwicklung tritt der Auftraggeber hiermit seinen Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer im Ausmaß des Leistungsumfanges an die HEAVYLOG ab und HEAVYLOG nimmt diese Abtretung an. Diese Abtretung befreit der AG nur dann und insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung, als der Versicherer tatsächlich an die HEAVYLOG Zahlung leistet. HEAVYLOG ist sohin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, direkt beim Versicherer ihren Vergütungsanspruch einzufordern. Bis zur gänzlichen Zahlung der Ansprüche der HEAVYLOG ist diese berechtigt, die im Zuge der Auftragsabwicklung erhaltenen oder von Dritten übergebenen oder geborgenen Sachen zurückzubehalten. Für die über eine Bergung hinausgehende Ein- bzw. Umlagerung bzw. Verwahrung gelten unsere besonderen Lagerei- und Umschlagbedingungen als vereinbart.

Lagerei- und Umschlagbedingungen

1. Diese Lagerei- und Umschlagbedingungen gelten für sämtliche Betriebsstätten, Anlagen und Lagerumschlagsbereiche der HEAVYLOG. Sofern die gegenständlichen AGB nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen der §§ 416 ff. UGB sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Von diesen Lager- und Umschlagbedingungen sind der direkte Umschlag von Waren und Gütern sowie der indirekte Umschlag mit vorhergehender bzw. anschließender Lagerung von Gütern sowie die reine Einlagerung in gedeckte oder ungedeckte Lagerflächen umfasst.

3. Allfällige Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben fallen dem AG auch dann zur Last, wenn ihn kein Verschulden daran trifft. Der AG ist verpflichtet, Ausmaß und Gewichts- und Schwerpunktsangaben sowie Anschlagpunkte der umzuschlagenden oder einzulagernden Ware, exakt, richtig und vollständig anzugeben, da eine Kontrolle des Gewichtes oder des Längenausmaßes bzw. des Schwerpunktes durch HEAVYLOG nicht erfolgt. Der Umschlag von Waren ist ohne schriftliche Spezialvereinbarung auf ein maximales Gewicht von 30 Tonnen begrenzt. Die Gewichtsangaben des AG führen zur Auswahl des Hebematerials bzw. der Kräne, sodass die Angaben diesbezüglich exakt zu erfolgen haben.
4. Der AG hat auch auf Art und Eigenschaften der umzuschlagenden oder einzulagernden Waren bei Auftragserteilung schriftlich und vollständig hinzuweisen. Sofern vom AG nicht ausdrücklich eine gedeckte Einlagerung beauftragt wird, erfolgt eine ungedeckte Einlagerung (Freifläche) sodass das Lagergut Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Auf eine allenfalls eingeschränkte Lagerfähigkeit der zu verwahrenden Lagergüter, ist vom AG, sowie auf besondere Eigenschaften (z.B. besondere Brennbarkeit, Explosionsgefahr, Verderblichkeit, Radioaktivität, giftige Stoffe, Geruchsauswirkung, Lagerungsbedingungen und der gleichen) ist schriftlich hinzuweisen.
5. Der AG hat für eine lagerfähige Verpackung Sorge zu tragen. Bei von HEAVYLOG verschuldeter Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingelagerten Waren gelten die Haftungsbestimmungen der §§ 51 ff. AÖSp samt Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen. Sollten die Haftungsbestimmungen der AÖSp aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung gelangen, so wird von HEAVYLOG eine maximale Schadenssumme von EUR 50.000,-- ersetzt. Ist eine höhere Versicherungseindeckung notwendig, wird dies vom AG schriftlich bekannt gegeben und wird über Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers eine höhere Versicherungseindeckung veranlasst.
6. Die Einlagerung erfolgt überwiegend ungedeckt (Freifläche), die nicht zur Gänze versperrbar sind. Weder zu Betriebszeiten noch zu Nacht- oder Wochenendzeit ist eine ständige Überwachung des Lagergutes möglich. Für den Fall einer Diebstahls-, Sabotage- oder sonstige Beeinträchtigungsgefahr, ist vom AG hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen, und gegebenenfalls eine geeignete Bewachung bzw. Versperrung auf Kosten des AG in Auftrag zu geben.
7. HEAVYLOG bleibt es vorbehalten, aus technischen oder betrieblichen Gründen Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Lagerflächen oder einem Wechsel dieser Flächen vorzunehmen und erklärt der AG für derartige Umlagerungsarbeiten seine Zustimmung.
8. Für die Be- und Entladung sowie Einlagerung ist ein von HEAVYLOG namhaft gemachter Umschlagleiter zuständig, der auch von dritter Seite beigelegt sein kann. Der Lieferant von Waren (LKW-Chauffeur, Zugsführer und ähnliches) hat die Be- und Entladung zu überwachen und auf Stabilität bei Ent- und Beladung sowie produktspezifische Details der zur manipulierenden Ware hinzuweisen. Bei Be- und Entladung ist auf die notwendige Stabilität und Ausrichtung der LKW und Wagons vom überwachenden Frachtführer (LKW-

Chauffeur, Zugsführer) zu achten. Diese Personen agieren als „Lader und Stauer“ und haben bei Beladung von Fahrzeugen darüber Anweisungen zu geben, wo die Ladung auf das Transportmittel abgestellt werden muss. Bei Beladung von Fahrzeugen wird eine notwendige transportgeeignete Verzerrung oder Sicherung der Ladung von HEAVYLOG weder durchgeführt noch überprüft.

9. Das von HEAVYLOG hiezu beigestellte Manipulationspersonal wird als Erfüllungsgehilfen der Fahrzeugverantwortlichen tätig. Vor Beginn der Manipulations- oder Hebearbeiten ist auf besondere Eigenschaften, Trägheit, gefährliche Güter sowie allfällige Schwerpunktverlagerungen von Flüssigkeiten sowie sonstiger Gebinde hinzuweisen und die Hebepunkte der Ware (Schwerpunkt) HEAVYLOG bekannt zu geben.
10. Es werden die Haftungsbestimmungen der AÖSp ausdrücklich vereinbart. Dem AG obliegt der Beweis, dass die eingelagerten/ungeschlagenen Güter beschädigt wurden oder verloren gegangen sind. Bei Vorliegen eines Verschuldens von HEAVYLOG wird der bei Auftragserteilung bekannt gegebene Wert der eingelagerten Ware bis zu den Haftungshöchstbeträgen der AÖSp ersetzt, sollten diese im konkreten nicht gelten, bis zu einem Haftungshöchstbetrag von EUR 50.000,-- und gelten diese Haftungshöchstgrenzen bei darüber hinausgehenden (Regress-) Verzicht als ausdrücklich vereinbart.
11. Alle Haftungsansprüche gegen HEAVYLOG erlöschen mit der unbeanstandeten Übernahme des Lager- bzw. Umschlaggutes durch den Empfänger oder dessen Vertreter (Spediteur etc.). Haftungsansprüche sind daher spätestens bei der Übernahme bei sonstigem Verlust schriftlich geltend zu machen.
12. Sofern nichts anders vereinbart, behält sich HEAVYLOG das Recht vor, alle Vereinbarungen jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer einmonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte HEAVYLOG bekannt gegebene Adresse zu kündigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist HEAVYLOG berechtigt, auf Namen und Rechnung des AG fremd einzulagern; dies ohne weitere Haftung für Manipulation, Transport oder Lagerung. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarungen zulässig, sofern
 - es sich bei den eingelagerten Gütern um solche handelt, durch die Gefahr für andere Lagergüter oder Personen entstehen könnten und kein besonderer Gefahrenhinweis hiezu erfolgte;
 - der AG trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im Rückstand ist,
 - oder wesentliche Vertragsbestimmungen von Seiten des AG trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehalten wurden.
13. Die Berechtigung von HEAVYLOG zu gesetzlich geregelten Berechtigung zur Lagerverwertung entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen des UGB, bleiben hievon unberührt. Der AG ermächtigt und bevollmächtigt die HEAVYLOG überdies, im Falle von Zahlungsrückständen, bindend für sich und ihre Rechtsnachfolger das Lager- bzw. Umschlaggut zu veräußern, hiefür sämtliche Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis, die

Zahlungs- und Übergabebedingungen, festzulegen und Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten in der erforderlichen Form zu leisten.

Besondere Bedingungen für Arbeitsbühnen und Stapler

1. Jegliche Weitergabe des Gerätes durch den AG ist nicht gestattet, es sei denn, HEAVYLOG erteilt ihre vorherige schriftliche Zustimmung. Der AG haftet der HEAVYLOG für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen.
2. Zum Bedienen der Maschinen sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, im Besitz der gesetzlich erforderlichen Lenkberechtigung bzw. Staplerscheine sind, während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen und eine Einweisung erfolgt ist. Der AG hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Bedienpersonal zur Einschulung und Übergabe bereitsteht. Sollte das Gerät witterungsbedingt oder wegen sonstigen, von HEAVYLOG nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, so fällt dies in die Sphäre des AG und kann der HEAVYLOG nicht angelastet werden.
3. Vor Beendigung der Arbeiten ist der AG verpflichtet, HEAVYLOG in jedem Fall einen Tag vor Auftragsende schriftlich zu verständigen, um ihr die Abholung des Gerätes bei Auftragsende zu ermöglichen und verpflichtet sich, das Gerät abholbereit abzustellen.
4. Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort im Beisein des AG oder eines befugten Vertreters zu erfolgen.
5. Das Gerät steht, wenn nicht abweichend vereinbart, nur für Einsätze von Montag bis Freitag zur Verfügung, wobei die maximale Tageseinsatzzeit neun Stunden beträgt.
6. Mit der Übernahme bzw. der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den AG über. Für das übernommene Gerät übernimmt der AG die volle Haftung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden.
7. Die Geräte sind nicht gegen Diebstahl versichert und haftet der AG auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung für allfälligen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte sowie den sich durch Diebstahl oder Beschädigung ergebenden Ausfallsansprüchen der HEAVYLOG. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern.
8. Der AG haftet weiters für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten der Maschine durch diese Schäden. HEAVYLOG empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des AG für das überlassene Gerät während der Dauer der Überlassung. Ebenfalls haftet der AG auch für Schäden, die von ihm oder dem Bedienpersonal durch Benützung der gegenständlichen Geräte Dritten zugefügt werden.
9. Der AG verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder

- Erhaltung von Maschine und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Bei Verschmutzung des Gerätes trägt der AG die Reinigungskosten sowie die Kosten für den sich allenfalls daraus ergebenden Verdienstentgang der HEAVYLOG.
10. HEAVYLOG weist bei Übergabe einen oder mehrere Mitarbeiter des AG in die Handhabung der Maschine ein. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Gerätes ausschließlich durch fachkundiges und von HEAVYLOG eingeschultes Personal erfolgt.
 11. Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für Arbeitsbühnen und Telestapler im Arbeitskorbbetrieb gilt, dass sie nicht als Hebekran oder über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen ist mit Arbeitsbühnen und Telestaplern im Arbeitskorbbetrieb untersagt. Verunreinigungen bzw. Beschädigungen sind tunlichst zu vermeiden. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Durch Verunreinigung entstehende Reinigungskosten sowie Beschädigungen an Reifen werden nach Aufwand verrechnet.
 12. Der AG ist verpflichtet, je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, sowie den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Geräten täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der AG. Treibstoff, der durch den AG nicht materiell ersetzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem AG in Rechnung gestellt.
 13. Bei Störung bzw. auftretenden Schäden am Gerät ist HEAVYLOG unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu verständigen.
 14. Der AG ist verantwortlich dafür, dass das Arbeitsgerät lediglich an hierfür geeigneten Einsatzorten zur Aufstellung gelangt. Für die Statik und Bodenverhältnisse sowie Einsatzmöglichkeiten ist ausschließlich der AG verantwortlich.
 15. Bei nicht pünktlicher Übergabe des Arbeitsgerätes, die nicht durch HEAVYLOG veranlasst oder verschuldet ist, ist der AG nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn die Maschine trotz Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
 16. Der Gefahrenübergang findet für den AG erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls statt.
 17. Bei Betrieb im Freien ist auf Einhaltung der maximalen zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeit ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.
 18. Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

STAND: September 2007